

4/SN-290/ME von 2



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
im Hause

5. Nov. 1992

Wien, am

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom
 34.401/6-3a/92

Unsere Geschäftszahl
 10.005/15-IA10/92

Sachbearbeiter/Klappe
 Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsgesetz-BSG)
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beeht sich zum do. vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Beschäftigungssicherungsgesetz-BSG) folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß Beendigungen von witterungs- und saisonbedingten Arbeitsverhältnissen im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Bauwirtschaft (z.B. im Hochlagenbereich für Arbeitseinsätze in der Wildbach- und Lawinenverbauung) von den Regelungen des § 45 a Abs. 1 Zif. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ausgenommen sind. Diese Dienstnehmergruppen werden in der Regel nach Ende der Wintersaison im darauffolgenden Jahr weiterbeschäftigt (Einstellungszusage). Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft regt an, diesbezüglich eine Klarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Die Bestimmungen des § 45 a Abs. 5 Zif. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sehen vor, daß Kündigungen, die zu einer Auflösung von Arbeitsverhältnissen im Sinne des Abs. 1 führen, rechtsunwirksam sind, wenn sie nach Einlangen der Anzeige beim Arbeitsamt innerhalb der gemäß Abs. 2 festgesetzten Frist (30 Tage) ohne vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes ausgesprochen werden. Dadurch wird weitgehend in die Dispositionsfreiheit des Arbeitgebers eingegriffen und den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung ein breiter Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen eingeräumt.

Es sollte im Gesetz eindeutig klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung der Auflösung der Arbeitsverhältnisse zuzustimmen haben.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagmu